

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Fakultätsordnung

Vom 14.08.2002

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 25. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 15. Mai 2002 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Fakultätsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates
- § 3 Eilentscheidungen des Dekans
- § 4 Nachrücken von Fakultätsratsmitgliedern
- § 5 Anträge und Tagesordnung
- § 6 Leitung der Fakultätsratssitzung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 8 Sachverständige; Öffentlichkeit; Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Bericht des Dekans
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Sitzungen anderer Fakultätsgremien
- § 14 Institute/Kompetenzzentren
- § 15 Dekanatskollegium
- § 16 Studienkommissionen
- § 17 Studiendekane
- § 18 Weitere Kommissionen und Beauftragte
- § 19 Informatiklabor
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Änderung der Fakultätsordnung
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Weiterbildung für die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik.

§ 2

Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. § 85 Abs. 2 SächsHG bleibt unberührt.
- (2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Mitgliedergruppe als Ganzes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 3

Eilentscheidungen des Dekans

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Der Fakultätsrat hat das Recht, die Entscheidung des Dekans aufzuheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 4

Nachrücken von Fakultätsratsmitgliedern

Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gibt der Dekan bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

§ 5

Anträge und Tagesordnung

- (1) Selbständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm in einer angemessenen Frist mit Begründung schriftlich vorliegen.
- (2) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung.

§ 6

Leitung der Fakultätsratssitzung

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Bericht-erstatte von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, welche die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind

- der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge,
- der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners abzustimmen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 8

Sachverständige; Öffentlichkeit; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(2) Der Fakultätsrat kann beschließen, zur Verbesserung des Informationsflusses Mitglieder der Fakultät ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Auskunftsrecht zu den Sitzungen des Fakultätsrates zuzulassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 10

Abstimmungen

(1) Liegen zu dem selben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitest gehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 11

Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der

anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmt bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern oder einer Mitgliedergruppe als Ganzes schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12

Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Sitzungen anderer Fakultätsgremien

§§ 2 bis 12 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sinngemäß.

§ 14

Institute/Kompetenzzentren

Innerhalb der Fakultät können Institute und/oder Kompetenzzentren gebildet werden. Diese können von einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet werden. § 89 Abs. 4 SächsHG gilt sinngemäß.

§ 15

Dekanatskollegium

Es wird ein Dekanatskollegium bestehend aus dem Dekan, dem Prodekan und den Studiendekanen gebildet. Das Dekanatskollegium bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und berät den Dekan in wichtigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere

Entscheidungen über eine leistungsorientierte Verteilung von Mitteln und Ressourcen. Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden. Sachverständige können mit Rederecht an den Sitzungen des Dekanatskollegiums teilnehmen.

§ 16

Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission der paritätisch Lehrende der Fakultät und Studierende angehören. Die Aufgaben der Studienkommissionen ergeben sich aus § 88 SächsHG.

§ 17

Studiendekane

Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang oder für jeweils mehrere Studiengänge gemeinsam einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftsrates. Wiederwahl ist möglich. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt den Vorsitz.

§ 18

Weitere Kommissionen und Beauftragte

Der Fakultätsrat kann für einzelne Aufgabenbereiche weitere Kommissionen und Beauftragte bestellen.

§ 19

Informatiklabor

Die Fakultät betreibt ein zentrales Informatiklabor. Dieses ist unmittelbar dem Dekan unterstellt. Seine Aufgaben werden im Datenverarbeitungsrahmenkonzept festgelegt.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats und im Internet. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

§ 21

Änderung der Fakultätsordnung

Die Fakultätsordnung kann nur durch Beschluss des Fakultätsrates geändert werden. Sie bedarf danach erneut der Genehmigung des Senats.

§ 22

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 12/1995 veröffentlichte Ordnung der Fakultät außer Kraft.

DER DEKAN